

Zuständiges Dezernat/Amt: I/65

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>27.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>03.04.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>18.04.2012</u>

Inhalt:

Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung von Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 178.000 €	Produktkonto 11180.549460	Haushaltsjahr 2011	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 175.191,04 €	Deckungskreis Ergebnishaushalt Budget 65 (0651)		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

Begründung:

Die Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind autorisiert, von Eigentümern, die vor 1990 an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurden, rückwirkend Anschlussgebühren zu verlangen.

Auch zu den sich im Eigentum des Landkreises Uckermark befindenden Grundstücken wurden durch den Zweckverband Ostuckermark für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (ZOWA) entsprechende Bescheide zugesandt. Damit werden Beiträge für einen Aufwand erhoben, der zur Herstellung der zentralen Abwasserentsorgung vor 1990 entstanden ist.

Da es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, haben diese keine aufschiebende Wirkung. Sie werden jedoch mittels Antrag auf einstweilige Verfügung zur Aussetzung des Vollzuges angefochten.

Für den Fall, dass letztendlich die Rechtmäßigkeit der Forderungen festgestellt wird, ist für den dann entstehenden zusätzlichen Aufwand Vorsorge zu treffen, indem in 2011 eine Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, erfolgt.

Die zukünftigen, ebenfalls durch den Kreistag zu bestätigenden, möglichen außerplanmäßigen Aufwendungen sind dann durch die Inanspruchnahme der in 2011 gebildeten Rückstellung gedeckt, wogegen die außerplanmäßigen Auszahlungen eine zusätzliche Belastung der Liquidität bedeuten.

Im Fall der Rechtsunwirksamkeit der Bescheide wird die Rückstellung im Jahr der Feststellung ertragswirksam aufgelöst.